

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde anlässlich der Volksbefragung 2025

Anlässlich der Volksbefragung am 12. Jänner 2025 wird gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 49 K-LTWO verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone(n)
BLEIBURG I - Stadt	10. Oktober Platz 1, 9150 Bleiburg	50m im Umkreis des Wahllokals
BLEIBURG II - Ebersdorf	Bahnhofstraße 18 9150 Bleiburg	50m im Umkreis des Wahllokals
BLEIBURG III - Loibach	Loib., Mießbergstraße 27 9150 Bleiburg	50m im Umkreis des Wahllokals
BLEIBURG IV - Einersdorf	Schilterndorf 22 9150 Bleiburg	50m im Umkreis des Wahllokals
BLEIBURG V - Rinkenberg	Rinkenberg 68, 9150 Bleiburg	50m im Umkreis des Wahllokals

2. Wahlzeit von 08:00 bis 12:00 Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Am Tag der Abstimmung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der „Wahlwerbung“, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von „Wahlaufrufen“ und dergleichen
- jede Ansammlung von Personen,
- das Tragen von Waffen jeder Art.

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 10 K-VbfrG iVm § 55 K-LTWO von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 21. 11. 2024

Der Bürgermeister:


Visotschnig Stefan

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!